

**Entgeltordnung  
für die  
Rheintalhalle, die Wagbachhalle, die SSV-Halle, sowie die Sporthallen und Räume in  
der Schillerschule, Bolandenschule I, Bolandenschule II  
und der Grundschule Waghäusel**

*Beschluss des Gemeinderates vom 04.02.2004, geändert durch Beschluss vom 11.10.2004.*

**§ 1  
Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des der Stadt Waghäusel entstehenden Aufwandes für Unterhaltung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und dergl. der Rheintalhalle, der Wagbachhalle, der SSV-Halle, sowie der Sporthallen und Räume in der Schillerschule, Bolandenschule I, Bolandenschule II und der Grundschule Waghäusel werden Benutzungsentgelte entsprechend der Anlage erhoben.

**§ 2  
Schuldner des Benutzungsentgeltes**

Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist verpflichtet:

1. Wer einen Benutzervertrag abgeschlossen hat oder die Hallen sonst benutzt.
2. Wer die Schuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entgelthöhe**

(1) Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenverzeichnis.

(2) Ist ein Entgelt innerhalb eines Rahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verhältnis der Benutzung der Halle.

(3) Ist ein Entgelt für eine bestimmte Zeiteinheit zu erheben, wird auch jede angefangene Zeiteinheit in Rechnung gestellt.

(4) Trainings- und Übungseinheiten sowie Unterrichtseinheiten betragen jeweils 45 Minuten.

(5) Soweit gesetzlich erforderlich oder möglich verstehen sich die Entgelte zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte**

(1) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Entgelte ist jeweils die Dauer der eigentlichen Veranstaltung bzw. des eigentlichen Trainings- und Übungsbetriebes. Beginn und Ende werden jeweils vom Hausmeister schriftlich festgehalten.

(2) Das Benutzungsentgelt entsteht bei Einzelanlässen mit Beendigung der Benutzung der Hallen bzw. Räume und wird einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Beginn (Einlass der Gäste) und Ende (Schließung der Hallen bzw. Räume) der Veranstaltungen werden vom Hausmeister schriftlich festgehalten.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Räume das Benutzungsentgelt oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Benutzung der Halle kann davon abhängig gemacht werden, dass das Entgelt ganz oder teilweise vorausbezahlt oder Sicherheit geleistet wird.

(4) Bei Dauernutzung ist das Entgelt für die gemietete Zeit zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob eine tatsächliche Nutzung erfolgt ist. Maßgeblich ist der Belegungsplan. Auch ausgefallene Nutzungseinheiten sind gebührenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Benutzungsentgelte werden einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(5) Können aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, die Hallen bzw. Räume nicht genutzt werden, so ist für diese Zeit kein Benutzungsentgelt zu zahlen.

## **§ 5 Entgeltfreiheit**

(1) Von der Zahlung eines Benutzungsentgeltes sind befreit:

- Kirchengemeinden
- Schulen
- Volkshochschule Bruchsal (lt. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit der Stadt Bruchsal)
- Musik- und Singschule Waghäusel (lt. Rahmenvertrag mit der Musik- und Singschule)
- Reine Kinder- und Jugendgruppen sowie Jugendmannschaften der örtlichen Vereine, sofern der Trainings- und Übungsbetrieb bis 19.00 Uhr beendet ist und die Stunden tatsächlich durchgeführt wurden. Bis auf den/die Betreuer müssen alle Teilnehmer einer Kinder- oder Jugendgruppe unter 18 Jahre alt sein. Die Kosten für Verbrauchsmittel sowie beschädigte Gegenstände werden jedoch berechnet.

(2) Bei gemischten Gruppen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) wird im Trainings- und Übungsbetrieb das festgesetzte Entgelt berechnet. Bei Sport- und kulturellen Veranstaltungen vorwiegend Jugendlicher wird das Entgelt auf die Hälfte ermäßigt.

(3) Werden entgeltlose Zeiten für die Jugend nicht mindestens einen Tag vorher abgemeldet, wird hierfür die Anwesenheitszeit des Hausmeisters nach den Verrechnungssätzen der Stadt in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Auslagen**

Der Ersatz weiterer Auslagen und entstandener Kosten kann besonders verlangt werden, soweit diese durch die Nutzung über das übliche Maß hinaus erheblich entstehen. Dies gilt auch, wenn für die Benutzung kein Entgelt erhoben wird.

Waghäusel, den 9. März 2004  
gez. Walter Heiler, Bürgermeister

## Anlage zur Entgeltordnung für die städtischen Mehrzweck- und Schulturnhallen

### 1. Rheintalhalle

#### 1.1. Halle: Übungs- und Trainingseinheiten

3/3-Halle	9,00 €
2/3-Halle	6,00 €
1/3-Halle	3,00 €
einschließlich erforderlicher Umkleidekabinen	

#### 1.2. Halle: Allgemeine Sportveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen

z. B. Jubiläumsfeste, Empfänge, Ausstellungen, Turniere, Theater, Konzerte von Vereinen und sonstige Nutzungen

Veranstaltungen mit Eintrittsgeld	15 % der Eintrittseinnahmen 20 % bei Faschingsveranstaltungen
	mind. 50,00 € / Tag
Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld	5,00 € / Std. mind. 15,00 € / Tag
einschließlich Tribüne, Foyer und erforderliche Umkleidekabinen	

#### 1.3. Halle: Gewerbliche Nutzung

z.B. Veranstaltungen mit professionellen Musik- und Theatergruppen oder sonstigen Darstellern, Bewirtung bzw. Veranstaltungen von Firmen o.ä., Tanz- und Faschingsveranstaltungen

je Drittel einschließlich Tribüne, Foyer und erforderliche Umkleidekabinen	75,00 € / Std. mind. 200,00 € / Tag
--	--

1.4. Vereinsraum 1,50 € / Std.

1.5. Kraftraum 2,00 € / Std.

1.6. Bühne 2,00 € / Std.

1.7. Foyer 2,00 € / Std.

1.8. Küche einschließlich Theke 7,50 € / Std.  
mind. 25,00 € / Tag  
max. 75,00 € / Tag

### 2. Wagbachhalle

#### 2.1. Halle: Übungs- und Trainingseinheiten

3/3-Halle	9,00 €
2/3-Halle	6,00 €
1/3-Halle	3,00 €
einschließlich erforderlicher Umkleidekabinen	

**2.2. Halle: Allgemeine Sportveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen**

z. B. Jubiläumsfeste, Empfänge, Ausstellungen, Turniere, Theater, Konzerte von Vereinen und sonstige Nutzungen

Veranstaltungen mit Eintrittsgeld	15 % der Eintrittseinnahmen 20 % bei Faschingsveranstaltungen mind. 50,00 € / Tag
Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld	5,00 € / Std. mind. 15,00 € / Tag

einschließlich Tribüne, Foyer und erforderliche Umkleidekabinen

**2.3. Halle: Gewerbliche Nutzung**

z.B. Veranstaltungen mit professionellen Musik- und Theatergruppen oder sonstigen Darstellern, Bewirtung bzw. Veranstaltungen von Firmen o.ä., Tanz- und Faschingsveranstaltungen

je Drittel einschließlich Tribüne, Foyer und erforderliche Umkleidekabinen	75,00 € / Std. mind. 200,00 € / Tag
--	--

**2.4. Nebenraum: Übungs- und Trainingseinheiten**

2,00 € / Std.

**2.5. Nebenraum: Allgemeine Sportveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen**

z. B. Jubiläumsfeste, Empfänge, Ausstellungen, Turniere, Theater, Konzerte von Vereinen und sonstige Nutzungen

Veranstaltungen mit Eintrittsgeld	15 % der Eintrittseinnahmen 20 % bei Faschingsveranstaltungen mind. 15,00 € / Tag
Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld	1,50 € / Std. mind. 4,50 € / Tag

einschließlich erforderliche Umkleidekabinen

**2.6. Nebenraum: Gewerbliche Nutzung**

z.B. Veranstaltungen mit professionellen Musik- und Theatergruppen oder sonstigen Darstellern, Bewirtung bzw. Veranstaltungen von Firmen o.ä., Tanz- und Faschingsveranstaltungen

einschließlich erforderliche Umkleidekabinen	35,00 € / Std. mind. 100,00 € / Tag
--	--

**2.7. Spiegelsaal: Übungs- und Trainingseinheiten**

2,00 € / Std.

**2.8. Spiegelsaal: Allgemeine Sportveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen**

z. B. Jubiläumsfeste, Empfänge, Ausstellungen, Turniere, Theater, Konzerte von Vereinen und sonstige Nutzungen

Veranstaltungen mit Eintrittsgeld	15 % der Eintrittseinnahmen 20 % bei Faschingsveranstaltungen mind. 15,00 € / Tag
Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld	1,50 € / Std. mind. 4,50 € / Tag

einschließlich erforderliche Umkleidekabinen

## 2.9. Spiegelsaal: Gewerbliche Nutzung

z.B. Veranstaltungen mit professionellen Musik- und Theatergruppen oder sonstigen Darstellern, Bewirtung bzw. Veranstaltungen von Firmen o.ä., Tanz- und Faschingsveranstaltungen

einschließlich erforderliche Umkleidekabinen 35,00 € / Std.  
mind. 100,00 € / Tag

2.10. Clubraum 1 1,50 € / Std.

2.11. Clubraum 2 1,50 € / Std.

2.12. Vereinsraum 1: Übungs- und Trainingseinheiten 2,00 € / Std.

## 2.13. Vereinsraum 1: Allgemeine Sportveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen

z. B. Jubiläumsfeste, Empfänge, Ausstellungen, Turniere, Theater, Konzerte von Vereinen und sonstige Nutzungen

Veranstaltungen mit Eintrittsgeld 15 % der Eintrittseinnahmen  
20 % bei Faschingsveranstaltungen  
mind. 15,00 € / Tag

Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld 1,50 € / Std.  
mind. 4,50 € / Tag

einschließlich erforderliche Umkleidekabinen

## 2.14. Vereinsraum 1: Gewerbliche Nutzung

z.B. Veranstaltungen mit professionellen Musik- und Theatergruppen oder sonstigen Darstellern, Bewirtung bzw. Veranstaltungen von Firmen o.ä., Tanz- und Faschingsveranstaltungen

einschließlich erforderliche Umkleidekabinen 18,00 € / Std.  
mind. 50,00 € / Tag

2.15. Vereinsraum 2 1,50 € / Std.

2.16. Kraftraum: 6,00 € / Std.

2.17. Bühne: 2,00 € / Std.

2.18. Foyer 2,00 € / Std.

2.13. Küchenbenutzung 7,50 € / Std.  
einschließlich Theke und Lagerraum mind. 25,00 € / Tag  
max. 75,00 € / Tag

**3. SSV-Halle**

**3.1. Halle: Übungs- und Trainingseinheiten** 3,00 €  
einschließlich erforderlicher Umkleidekabinen

**3.2. Halle: Allgemeine Sportveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen**  
z. B. Jubiläumsfeste, Empfänge, Ausstellungen, Turniere, Theater, Konzerte von Vereinen und sonstige Nutzungen

Veranstaltungen mit Eintrittsgeld 15 % der Eintrittseinnahmen  
20 % bei Faschingsveranstaltungen  
mind. 50,00 € / Tag  
Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld 5,00 € / Std.  
mind. 15,00 € / Tag

jeweils einschließlich erforderlicher Umkleidekabinen

**3.4. Halle: Gewerbliche Nutzung**

z.B. Veranstaltungen mit professionellen Musik- und Theatergruppen oder sonstigen Darstellern, Bewirtung bzw. Veranstaltungen von Firmen o.ä., Tanz- und Faschingsveranstaltungen

einschließlich erforderlicher Umkleidekabinen 75,00 € / Std.  
mind. 200,00 € / Tag

**4. Schulturnhallen und Schulräume**

**4.1. Halle: Übungs- und Trainingseinheiten** 3,00 €

**4.2. Halle: Allgemeine Sportveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen**  
z. B. Jubiläumsfeste, Empfänge, Ausstellungen, Turniere, Theater, Konzerte von Vereinen und sonstige Nutzungen

Veranstaltungen mit Eintrittsgeld 15 % der Eintrittseinnahmen  
20 % bei Faschingsveranstaltungen  
mind. 50,00 € / Tag  
Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld 5,00 € / Std.  
mind. 15,00 € / Tag

einschließlich erforderlicher Umkleidekabinen

**4.3. Halle: Gewerbliche Nutzung**

z.B. Veranstaltungen mit professionellen Musik- und Theatergruppen oder sonstigen Darstellern, Bewirtung bzw. Veranstaltungen von Firmen o.ä., Tanz- und Faschingsveranstaltungen

einschließlich erforderlicher Umkleidekabinen 75,00 € / Std.  
mind. 200,00 € / Tag

**4.4. Gymnastikraum Wilhelm-Busch-Grundschule**  
Übungs- und Trainingseinheiten: 2,00 €

- 4.5. Unterrichtsräume**  
je Unterrichtseinheit 1,50 €
- 5. Sonstige Kosten und Regelungen**
- 5.1. Auf- und Abbauarbeiten bei Veranstaltungen**  
Für Auf- und Abbauarbeiten bei Veranstaltungen (auch am Vortag und am Tag nach den Veranstaltungen) wird der Entgeltsatz für Übungs- und Trainingsbetrieb erhoben, soweit dadurch Trainingsstunden (nach dem Belegungsplan) ausfallen. Beginn und Ende der Arbeiten werden vom Hausmeister schriftlich festgehalten.
- 5.2. Beaufsichtigung**  
Ab 01.00 Uhr wird für Veranstaltungen aller Art bis zum Ende der Veranstaltung pro angefangene Stunde der Stundensatz nach Zff. 6 für Beaufsichtigung erhoben.
- 5.5. Reinigungskosten**  
Bei Veranstaltungen werden evtl. anfallende Materialkosten für die Reinigung erhoben. Die Reinigung ist vom Veranstalter selbst unter Anleitung des Hausmeisters umgehend durchzuführen. Andernfalls werden die Lohn- und Materialkosten für die Reinigung erhoben.
- 5.6. Feuersicherheitswache**  
Ist eine Feuersicherheitswache für eine Veranstaltung erforderlich, wird vom Veranstalter ein zusätzliches Entgelt nach Maßgabe der Richtlinien für die Inanspruchnahme der Feuerwehr erhoben.
- 5.7. Auswärtigen-Zuschlag**  
Auswärtige Benutzer zahlen zu den Benutzungsentgelten bei Veranstaltungen einen Zuschlag von 100 v.H., bei Veranstaltungen mit Eintritt jedoch insgesamt 20 % der Eintrittseinnahmen. Die Regelungen über die Mindestsätze werden davon nicht berührt.
- 5.8. Telefon und Kosten für Verbrauchsmittel sowie beschädigte Gegenstände**  
Telefongebühren, Verbrauchsmittel (z.B. Kaffeefilter) und die beschädigten Gegenstände werden vom Hausmeister festgestellt und zusammen mit dem Benutzungsentgelt erhoben.
- 5.9. Verleih von Einrichtungsgegenständen außer Haus**
- |                |                  |
|----------------|------------------|
| Stühle         | 0,50 € / Stuhl   |
| Tische         | 1,00 € / Tisch   |
| Bühnenelemente | 1,00 € / Element |
| Spülmaschine   | 50,00 € / Tag    |
- 6. Arbeitsstunden**
- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| Hausmeister       | 11,00 € / Std. |
| Reinigungskräfte  | 9,00 € / Std.  |
| sonstige Arbeiter | 10,00 € / Std. |
- 7. Einstell-Miete**  
für Sportgeräte und sonstige Gegenstände 2,00 € / m<sup>2</sup> + Monat

**8. Müllentsorgung**

Hinzu kommen evtl. Personalkosten nach Zff. 6

15,00 € / Müllgefäß